

**Gutachten des Deutschen Notarinstituts**

**Abruf-Nr.: 174498**

**letzte Aktualisierung: 24. März 2020**

**ERVV §§ 1, 4 Abs. 1; ERVLVO Rh-Pf. § 1; GBO §§ 135 ff.; BeurkG § 39a**  
**Anwendbarkeit der ERVV im Grundbuchverfahren; elektronische Beglaubigung der**  
**Übereinstimmung mehrerer Abschriften mit den jeweiligen Haupturkunden in einem**  
**einzigem einfachen elektronischen Zeugnis**

**I. Sachverhalt**

In Rheinland-Pfalz ist der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eröffnet. Im Rahmen des Vollzuges eines Kaufvertrages wurde elektronisch der Antrag auf Eigentumsumschreibung gestellt. Mit dem Antrag wurden die Eintragungsdokumente, namentlich die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Vorkaufrechtsbescheinigung nach dem BauGB sowie die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz als eine elektronisch beglaubigte Abschrift übersandt. Dies geschah dergestalt, dass die vorgenannten Eintragungsdokumente in einem Scanvorgang eingescannt und daraus ein PDF/A-Dokument erstellt wurde (Mehrseiten-scan). Dieses PDF/A-Dokument (bestehend aus mehreren Seiten) wurde sodann elektronisch beglaubigt und mit dem Antrag auf Eigentumsumschreibung dem Grundbuchamt übersandt. Nach Auffassung des Grundbuchamtes liege darin eine nach § 4 Abs. 2 ERVV (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) unzulässige Übermittlung mehrere elektronischer Dokumente mit einer gemeinsamen qualifizierten Signatur. Es lehnt daher die Eigentumsumschreibung ab und verlangt das Einscannen der Eintragungsdokumente in einzelnen Dateien unter Beifügung eines Beglaubigungsvermerks.

**II. Frage**

Ist es zulässig mehrere Vollzugsdokumente zu einer elektronischen Datei zusammenzufassen und mit nur einem elektronischen Beglaubigungsvermerk zu versehen?

**III. Zur Rechtslage**

**1. § 4 Abs. 2 ERVV; Anwendbarkeit; Inhalt der Regelung**

Gemäß § 4 Abs. 2 ERVV dürfen mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

### a) (Keine) Verordnung i. S. d. § 135 Abs. 1 S. 2 GBO; Anwendungsbereich

Zunächst stellt sich die Frage, ob § 4 Abs. 2 ERVV im elektronischen Grundbuchverfahren Anwendung findet. Das elektronische Grundbuchverfahren richtet sich zunächst nach den §§ 135 ff. GBO. Gemäß § 135 Abs. 1 S. 2 GBO werden die Landesregierungen ermächtigt, bestimmte, in § 135 Abs. 1 S. 2 GBO näher definierte Inhalte durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierzu gehören gem. § 135 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GBO auch die Regelung der Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung. Zudem wird gem. § 141 GBO das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die in § 141 S. 1 Nr. 1-5 GBO näher aufgeführten Inhalte.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat von der ihr eingeräumten Ermächtigung mit Erlass der ERLVO Gebrauch gemacht. Diese Verordnung ist seit dem 30.7.2015 in Kraft. Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat von der ihm eingeräumten Ermächtigung durch Einführung der §§ 94-100 GBV Gebrauch gemacht.

Die ERVV hingegen basiert auf den in der Begründung zitierten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen: § 130a Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 ZPO, § 46c Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 AGG, § 65c Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 SGG, § 55a Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 VwGO, § 52a Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 FGO jeweils i. V. m. Art. 25 ERVGerFöG sowie auf § 14 Abs. 4 FamFG, § 81 Abs. 4 GBO und § 89 Abs. 4 SchiffsregisterO (BGBl. 2017/I Nr. 75, S. 3803). Sie bezieht sich auf den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten in **streitigen Verfahren**, vgl. § 1 Abs. 1 ERRV. Das wird insbesondere auch in dem Bezug auf § 81 Abs. 4 GBO deutlich, der die Beschwerde im Grundbuchverfahren regelt. Bei der ERVV handelt es sich nicht um eine Verordnung i. S. d. §§ 135 Abs. 1 S. 2, 141 GBO, sodass sie im Grundbuchverfahren zwar im streitigen Beschwerdeverfahren, im Übrigen jedoch von vornherein keine Anwendung findet.

### b) Inhalt der Regelung; Verbot der sog. Container-Signatur

Selbst wenn § 4 Abs. 2 ERVV im Grundbuchverfahren anwendbar wäre, verbietet § 4 Abs. 2 ERVV – seinem Wortlaut entsprechend – lediglich das Übermitteln *mehrerer* elektronischer Dokumente mit *einer* elektronischen Signatur. Der BGH hat zu Regelungsziel und Auslegung des Wortlauts mit Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18 – ausgeführt (WM 2019 Heft 44, 2090):

„[18] (a) Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 ERVV untersagt nach ihrem Wortlaut die Verwendung einer qeS für mehrere elektronische Dokumente. **Gemäß dem im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers sollte mit der Neuregelung die nach der bis dahin geltenden Rechtslage zulässige Möglichkeit, mehrere elektronische Dokumente mit einer Container-Signatur zu versehen, ausgeschlossen werden.** Andernfalls wäre nach Ansicht des Gesetzgebers eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren vor allem für den Prozessgegner oder andere Verfahrensbeteiligte regel-

mäßig nicht mehr möglich, **weil nach der Trennung der elektronischen Dokumente die „Container-Signatur“ nicht mehr überprüft werden könne. Insbesondere bei mehrere Verfahren betreffenden elektronischen Dokumenten** werde eine solche Prüfung im Zuge der (geplanten) verbindlichen Einführung der elektronischen Akte auch für Gerichtspersonen unmöglich (vgl. BR-Drucks. 645/17, S. 15).

[19] Für das von der Rechtsbeschwerde vertretene Normverständnis, das Verbot beziehe sich nur auf die Versendung mehrerer für sich genommen formbedürftiger Dokumente und nicht (wie hier) auf die eines einzigen formbedürftigen Schriftsatzes nebst Anlage, findet sich weder im – nicht nach der Art der elektronischen Dokumente differenzierenden – Wortlaut noch im gesetzgeberischen Willen ein Anhaltspunkt. Der Ausschluss der Container-Signatur schafft vielmehr die von der Aktenführung – in Papierform und/oder elektronisch – unabhängige rechtliche Grundlage, um für die gesamte Verfahrensdauer und alle Akteure **nachprüfbar sicherzustellen, dass das Dokument mit einem nach Eingang bei Gericht unveränderbaren Inhalt einer bestimmten verantwortenden Person zuzuordnen ist** (vgl. auch BSG, Beschluss vom 20. März 2019 – B 1 KR 7/18 B – juris Rdn. 6). **Dies lässt sich durch eine Container-Signatur nicht gewährleisten, weil nur das Dokument, nicht jedoch der Container mit Sicherheit zur elektronischen Akte gelangt** und die lediglich an dem Container angebrachte Signatur mithin verloren gehen kann (vgl. Siegmund, NJW 2017, 3134, 3135). Insoweit verhält es sich nicht anders als bei einer nicht unterschriebenen Berufungsbegründungsschrift, die in den Gerichtsbriefkasten in einem verschlossenen – aber nicht zur Akte genommenen – Briefumschlag eingeworfen wird, der einen vom Prozessbevollmächtigten unterschriebenen Vermerk trägt. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass ein solcher auf dem Umschlag aufgebracht Vermerk die Unterschrift auf dem bestimmenden Schriftsatz nicht ersetzen kann (BGH, Beschluss vom 27. März 1980 = VersR 1980, 765).“

Aus der überzeugenden Argumentation des BGH kann entnommen werden, dass Hintergrund und Anlass der Einführung des § 4 Abs. 2 ERVV ist, dass sich die Authentizität und Integrität eines Dokuments nicht überprüfen lässt, wenn mehrere Dokumente in einem Datencontainer zusammengefasst werden (vergleichbar mit einem Dokumentenordner). Denn die Signatur bezieht sich nicht auf jedes digitale Dokument, sondern auf den diese umschließenden Datencontainer und ist bei Auflösung des Containers dem jeweiligen Dokument nicht mehr zuzuordnen. Dieses Problem besteht aber im Falle der Zusammenfassung mehrerer ursprünglich getrennter Papierdokumente in einer digitalen Datei und damit in einem digitalen Dokument jedoch ebenso wenig, wie bei der sog. Stapelsignatur (vgl. für die Stapelsignatur Anm. Schmieder, Ulrich, BGH NJW 2019, 2230). Im Falle der sog. Stapelsignatur wird eine digitale Signatur an gleich mehrere Dokumente mit nur einer PIN-Eingabe angebracht (vgl. hierzu BNotK-Intern 2/2008; beA-Newsletter 38/2017). Jede Datei wird durch die einmalige PIN-Eingabe signiert und bleibt mit der Signatur auf Dauer verbunden.

Im vorliegenden Fall der Zusammenfassung mehrerer ursprünglich getrennter Papierdokumente in einer digitalen Datei existiert nur ein signiertes, digitales Dokument, mit welchem die Signatur ebenfalls auf Dauer verbunden bleibt.

Die für den vorliegenden Fall eigentlich relevante Frage, ob mehrere Dokumente in einem digitalen Dokument zusammengefasst werden können und eine elektronische Beglaubigung der Übereinstimmung mehrerer Abschriften mit den jeweiligen Haupturkunden in einem einzigen einfachen elektronischen Zeugnis erfolgen kann, ist keine Frage der von § 4 Abs. 2 ERVV geregelten Datenübermittlung, sondern eine sich nach dem BeurkG richtende Frage der Errichtung des Beglaubigungsvermerks.

## **2. Zur Zulässigkeit der elektronischen Beglaubigung der Übereinstimmung mehrerer Abschriften mit den jeweiligen Haupturkunden in einem einzigen einfachen elektronischen Zeugnis**

Gem. § 39a Abs. 1 BeurkG können u. a. Beglaubigungen elektronisch errichtet werden, wobei das erstellte Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist.

Einer der Anwendungsfälle des einfachen elektronischen Zeugnisses ist die Herstellung elektronisch beglaubigter Abschriften von notariellen Urkunden oder nicht notariellen papiergebundenen Dokumenten (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, § 39a Rn. 9). Da der elektronische Beglaubigungsvermerk gem. § 39a Abs. 1 S. 1 BeurkG an die Stelle des papiergebundenen Beglaubigungsvermerks i. S. d. § 42 BeurkG tritt, gelten die Anforderungen des § 42 BeurkG entsprechend (Winkler, § 39a Rn. 13). Im Rahmen des § 42 BeurkG ist anerkannt, dass die Beglaubigung der Übereinstimmung mehrere Abschriften mit den jeweiligen Haupturkunden in einem einzigen Vermerk zulässig ist (BeckOGK-BeurkG/Theilig, Std.: 1.1.2020 m. w. N., § 42 Rn. 20; Winkler, § 42 Rn. 12; Armbrüster/Preuß/Renner/Preuß, BeurkG, 8. Aufl. 2020, § 42 Rn. 4). Die untrennbare Verbindung erfolgt durch die Zusammenfassung in einer Datei.

### **Ergänzender Hinweis für die Praxis (aktualisiert am 30.3.2020):**

Unabhängig von der hier dargestellten Rechtslage dürfte es sich in der Praxis empfehlen, verschiedenartige Dokumente nicht in einem signierten elektronischen Dokument zusammenzufassen. Den Grundbuchämtern wird die Arbeit erheblich erleichtert, wenn die jeweiligen Antragsdokumente einzeln vorliegen und so gesondert in der elektronischen Akte abgelegt werden können. Ferner wird den Notaren die Arbeit im Hinblick auf die heute schon zum Teil mögliche Einsicht in die elektronische Grundakte erleichtert, da dort dann auch die jeweiligen Dokumente einzeln und nicht als ggf. unübersichtliche Sammeldatei vorliegen.